

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

**Anordnung Nr. 5*
zur Regulierung von Preisausgleichen
bei Lieferungen und Leistungen
an Betriebe der Landwirtschaft
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

— 5. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —

vom 15. Mai 1972

In Übereinstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Der § 27 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208) in der Fassung der 4. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft vom 12. März 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 302) wird wie folgt neu gefaßt:

„Führen die im § 10 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des

* Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 302)

Güter-Kraftverkehr-Tarif (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/3 des Gesetzblattes) genannten Betriebe der Landwirtschaft Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe der Wirtschaft durch und berechnen sie diese nach den Bestimmungen des GKT, so haben sie von dem für die Wirtschaft gültigen Tarifentgelt 22% bei Transporten für die Nahrungsgüterwirtschaft und 26% bei sonstigen Transporten als produktgebundene Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit seit dem 1. Januar 1972 für durchgeführte Gütertransporte von den Betrieben der Landwirtschaft höhere Abführungen als gemäß § 1 erfolgten, sind die Differenzbeträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten bzw. zu verrechnen. Für die seit dem 1. Januar 1972 durchgeführten Transporte, für die noch keine Abführungen geleistet wurden, sind bei der Abrechnung die Abgabensätze gemäß § 1 anzuwenden.

Berlin, den 15. Mai 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Berichtigung

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß in der Anordnung vom 20. April 1972 über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 23 S. 256) der § 1 Abs. 1 Buchst. b Satz 1 richtig lauten muß:

„Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „1971 5 MARK“ im unteren Teil.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 4 « 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817